

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahnen des gehobenen
bautechnischen Dienstes in der
Finanzbauverwaltung und in der
Staatshochbauverwaltung des
Landes Nordrhein-Westfalen beim
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein Regierungsbauiinspektoranwärter(in)

Vor- und Zuname

Stammdienststelle

Geburtsdatum

hat die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung und in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgD-StBV) vom 20. Juni 1986 (SGV. NW. 203015) vorgeschriebene Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung/Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fachrichtung am mit Punkten und der Prüfungsgesamtnote bestanden.

Ort

Datum

Der Prüfungsausschuß

Vorsitzender der Prüfungskommission

Siegel

203015**Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 26):**

	Punktzahl	Note
1. Aufgabe	_____	_____
2. Aufgabe	_____	_____
3. Aufgabe	_____	_____
4. Aufgabe	_____	_____

Durchschnittspunktzahl für die schriftliche Prüfung

Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 27):

	Punktzahl	Note
1. Prüfgebiet	_____	_____
2. Prüfgebiet	_____	_____
3. Prüfgebiet	_____	_____
4. Prüfgebiet	_____	_____
5. Prüfgebiet	_____	_____

Durchschnittspunktzahl für die mündliche Prüfung

Bewertung der Leistungen (§ 23):

15 und 14 Punkte = sehr gut (1)

= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

13 bis 11 Punkte = gut (2)

= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)

= eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5)

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

1 und 0 Punkte = ungenügend (6)

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.